

Satzung des Verbandes des Deutschen Zweiradhandels e. V.
(Bundesfachverband)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen "Verband des Deutschen Zweiradhandels e.V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Bielefeld.
5. Der Verband ist Mitglied im Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V..

§ 2 - Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, im Rahmen der Gesamtorganisation des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels die fachlichen Interessen des Zweirad-Einzelhandels wahrzunehmen.

Dazu gehören:

- a) die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Zweirädern gegenüber dem Gesetzgeber, den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b) die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Einzelhandels mit Zweirädern gegenüber anderen Wirtschaftsstufen zu vertreten,
 - c) die gewerblichen Belange, insbesondere auch im Sinne der Wettbewerbsgesetze zu fördern,
 - d) in den Organen und Ausschüssen des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels mitzuarbeiten,
 - e) in enger Zusammenarbeit mit den Landes- und Regionalverbänden die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen,
 - f) als Rationalisierungsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung, Normungs- und Typungsvorgaben durchzuführen oder zu prüfen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 - Beschlüsse des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels

In Überfachlichen Fragen und bei der Aufstellung oder Änderung der Satzung des Verbandes sind die Satzungen des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes verbindlich.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen werden, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient und soweit deren Einzelhandel treibende Mitglieder zugleich Mitglieder des regional zuständigen Einzelhandelsverbandes sind, sowie den Einzelhandel fördernde Institutionen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand.
4. Über die Aufnahme von außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluß aus dem Verband;
 - a) die Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres möglich,
 - b) der Ausschluß erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder gegen die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse schuldig gemacht hat.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 haben gleiche Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2, die jeweils nur eine Stimme haben. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks und der Aufgaben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen das Fach betreffende Fragen.

Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 7 - Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Landesverbände des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die außerordentlichen Mitglieder,
 - d) die fördernden Mitglieder.
3. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied oder den Geschäftsführer des Mitgliedsverbandes sind zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der zwei Rechnungsprüfer,
- e) Verabschiedung des Haushaltplans,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Verbandes.

5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbande erfordert oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

6. Einladungen sind schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/5 aller Stimmrechte anwesend sind. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlußfassungen über Satzungsänderungen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seinen 1. Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.
 - b) Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch den Vorstand abgeschlossen werden, müssen sie vom Geschäftsführer mitunterzeichnet werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan,
 - c) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
6. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder von einem der beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

7. Der Vorstand kann weitere Personen jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode kooptieren.

§ 10 - Geschäftsführung

1. Der Vorstand ernennt oder entläßt den oder die Geschäftsführer des Verbandes.
2. Die Geschäftsführer haben die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen und alle Organe des Verbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
3. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Sie sind zur Einstellung und Entlassung des in der Geschäftsstelle beschäftigten Personals befugt und diesem gegenüber weisungsbe-rechtigt. Dienst- und Fachvorgesetzter der Geschäftsführer ist ggfls. der Hauptgeschäftsführer.

§ 11 - Arbeitsausschüsse

Ausschüsse für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 12 - Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.

Vorstandsmitglied kann nur ein Einzelhandelsunternehmer oder Unternehmensvertreter der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.

2. Die Amtszeit beträgt jeweils 5 Jahre.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist 68 Jahre.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Zweirad-Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens. Der Vorstand kann ihn kooptieren.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder Berufsstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 13 - Schiedsordnung

Die "Schiedsordnung der Einzelhandelsorganisation" ist Bestandteil der Satzung.

§ 14 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens 4 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

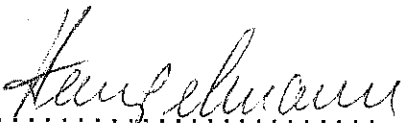
Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Der Beschluß über die Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

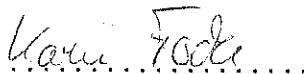
2. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen soll zur branchenbezogenen Berufsförderung verwandt werden.

Beschlossen am 2.12.1992

Eingetragen beim Amtsgericht - Vereinsregister - in Bielefeld unter der Nummer: 20 VR 1426



.....
Louis-Dieter Hempelmann
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Karin Focke
- Geschäftsführerin -